



Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

(1)

Der Verein führt den Namen Verband der Gartenfreunde e.V. Gera, im folgenden VGG genannt.

Er ist unter diesem Namen mit der Nummer 211 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen.
Gerichtsstand ist Gera.

(2)

Der VGG hat seinen Sitz in Gera, Steinstrasse 40.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 2

(1)

Der VGG ist juristische Person und damit rechtsfähig.

(2)

Der VGG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten.

I. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaft in anderen Organisationen, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel

II. Organisation

- § 8 Die Organe des Verbandes
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Wahlen auf der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der geschäftsführende Vorstand
- § 13 Geschäftsstelle des VGG
- § 14 Leitung der Sitzungen
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Kassen- und Rechnungswesen
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Schlichtungsausschuss

III. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Auflösung des VGG
- § 21 Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verband der Gartenfreunde e.V. Gera, im folgenden VGG genannt.
2. Der VGG hat seinen Sitz in Steinstraße 40, 07546 Gera
3. Der VGG ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter der Registernummer VR 211 eingetragen.
4. Der VGG ist Mitglied im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.
5. Parteipolitisch und konfessionell ist der VGG nicht gebunden.
6. Der VGG ist Rechtsnachfolger der Fachrichtung „Kleingärtner“ des vormaligen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) Gera-Stadt
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des VGG ist,
 - die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne der Regelungen des Bundeskleingartengesetzes nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Unterstützung der Gestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung und Freizeitgestaltung an seine Mitglieder,
 - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung und Freizeitgestaltung,
 - die Unterstützung von Aktivitäten mit dem Ziel der Festschreibung vorhandener Kleingartenanlagen als „Dauerkleingartenanlagen“ im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in bauplanungsrechtlichen Entscheidungsprozessen,
 - die Verwendung finanzieller Mittel des VGG zu kleingärtnerischen Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VGG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Die Einnahme und das Vermögen des VGG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der VGG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der VGG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des VGG.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des VGG keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VGG ist freiwillig und beitragspflichtig.
2. Mitglied können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des VGG entsprechen und die die Satzung des VGG anerkennen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des VGG zu beantragen. Der Antragstellung ist die Satzung des Antragstellers beizufügen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten über den Antrag. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Vorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten regulären Sitzung endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Satzung und Beschlüsse des VGG sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
5. Personen, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschlagsberechtigt sind der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand des VGG und die Mitglieder des VGG. Die Ehrenmitglieder werden zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt, soweit sie nicht auch Delegierte sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des VGG berühren, zu äußern sowie diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den VGG zu unterbreiten. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen des VGG und die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
2. Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzungen unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des VGG. Sie sind verpflichtet, für die

Durchführung des Zweckes des VGG zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und die se umzusetzen. Jedes Mitglied (außer Ehrenmitglieder) ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren und sonstigen Zahlungsverpflichtungen in der beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.

3. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ruhen dessen Rechte und Pflichten ab Einleitung des Verfahrens für die gesamte Verfahrensdauer.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) Ausschluss.
 - i) Der Austritt ist schriftlich auf der Grundlage eines Beschlusses des Mitgliedsvereines bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu erklären. Mitgliedsbeitrag, Umlagen und sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem VGG sind, soweit sie bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fällig sind oder noch fällig werden, auszugleichen.
 - ii) Die Mitgliedschaft im VGG erlischt auch zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert.
 - iii) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des VGG, die Satzung oder Beschlüsse verstößt oder die steuerrechtliche oder kleingärtnerische Nutzung verliert.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Monaten Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung der Beschwerde nicht statt, so erfolgt die Weitergabe der Sache an die nächste Mitgliederversammlung, die abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Beschwerde ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins im VGG entscheidet der Vorstand über das weitere Verbleiben eines Amtsträgers aus diesem Verein im Vorstand oder als Kassenprüfer des VGG. Diese Regelung gilt auch für die Zeit bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens gegen den Ausschluss des Mitgliedes aus dem VGG.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Finanzmittel

1. Der VGG finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Umlagen,
 - c) Zuwendungen und Spenden,

- d) Aufnahmegebühren,
 - e) sonstigen Einnahmen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.
Die Mitgliedsbeiträge sind zum 28.02. eines laufenden Jahres fällig. Im Hinblick auf anderweitige Zahlungsverpflichtungen bestimmt der geschäftsführende Vorstand des VGG den Fälligkeitstermin.
 3. Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedern vertretenen verpachteten Kleingartenparzellen nach der zum 15.01. des laufenden Jahres vorzunehmenden Meldung, die den Verpachtungstand zum 31.12. des Vorjahres ausweist.
 4. Zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 5 % des Mitgliedsbeitrages betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Duldet die Erhebung von Umlagen keinen Aufschub, so kann zwischen den Mitgliederversammlungen durch den Vorstand ein Umlagebeschluss gefasst werden.
 5. Für die Geschäftsführung ist vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr ein Finanzplan aufzustellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
 6. Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Anstelle der Abrechnung nach Belegen ist auch eine pauschale Erstattung der Auslagen zulässig. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Anfall der Aufwendung geltend zu machen.
 7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Der Empfänger der Aufwandspauschale erklärt den Erhalt in seiner persönlichen Steuererklärung.
 8. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

II. Organisation

§ 8 Die Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vorstand
 - III. der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des VGG. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes alle 3 Jahre zusammen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich bekannt zu geben. Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlagen gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern zu.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er diese im Interesse des VGG für notwendig erachtet oder wenn ein solches Verlangen schriftlich begründet durch mindestens ein Drittel der Mitglieder an den Vorstand herangetragen wird.
3. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes und den Kassenprüfern zusammen. Alle Vorgenannten sind stimmberechtigte Delegierte.
4. Die Delegiertenzahl bestimmt sich aus der Anzahl der Mitgliedsvereine. Von jedem Mitgliedsverein ist mindestens ein Vertreter (Kleingärtner) zu delegieren.

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsausschuss.

Die Mitgliedsvereine können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand des VGG (wobei es auf das Eingangsdatum beim VGG ankommt) schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen. Initiativanträge regelt der § 15 Ziff. 3.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihr obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des VGG, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die:
 - a) Bestätigung des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
 - b) Bestätigung des Berichtes der Kassenprüfer, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsausschuss,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern, sofern der Vorstand der Beschwerde nicht stattgibt,

- h) Satzungsänderung, soweit sie im Ausnahmefall nicht durch die Regelung des § 11 Nr. 6 durch den Vorstand vorgenommen werden kann,
- i) Beschlussfassung zur Fusion des VGG,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des VGG

§ 10 Wahlen auf der Mitgliederversammlung

1. Die Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.
2. Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen, die aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Wahlkommission führt zugleich auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission aus.
3. Wählbar ist jede natürliche volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des VGG vorgeschlagen wird und die Mitglied in einem Kleingartenverein ist, der im VGG organisiert ist. Für die Kandidatur ist die Zustimmung des Mitglieds erforderlich.
4. Kann ein Kandidat zur Mitgliederversammlung aus dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht anwesend sein, so bedarf es seiner schriftlichen Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl, die vom Wahlleiter verlesen wird.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein Vorstandsamt ausüben. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand des VGG und mindestens zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des VGG geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Versammlung kann auch einen Versammlungsleiter wählen.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Geschäftsjahr, auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes mit einer Frist von einem Monat zusammen.
3. Der Vorstand behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Mitgliederversammlungen.
Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit regelt § 15.

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des VGG können zur Sitzung des Vorstandes Gäste eingeladen werden.

4. Der Vorstand realisiert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für und beschließt insbesondere über:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht, in den Jahren in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet,
 - c) den Jahresfinanzplan,
 - d) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet,
 - e) die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen,
 - f) das Führen der Mitgliederliste,
 - g) die Beschwerde zur Aufnahme von Mitgliedern,
 - h) den Ausschluss von Mitgliedern; bei Beschwerden über den Ausschluss und Nichtabhilfe gibt der Vorstand die Sache zur nächsten regulären Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung,
 - i) die Mitgliedschaft im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V.,
 - j) Ordnungen und Richtlinien des VGG, soweit nicht der Mitgliederversammlung die ausschließliche Zuständigkeit obliegt,
 - k) die Geschäfts- und Arbeitsordnungen des Vorstandes,
 - l) die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands aus wichtigem Grund,
 - m) die Vertreter des VGG, die diesen im Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. vertreten,
 - n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern ,
 - o) die Bestätigung von Entscheidungen nach § 12 Nr. 14,
 - k) die Wahl von Delegierten zu Verbandstagen des Landesverbandes Thüringen,
 - l) die Beschlussfassung über die Auszeichnungsordnung,
 - m) die Beschlussfassung über die Schlichtungsordnung,
 - n) die Abberufung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet
6. Der Vorstand wählt die 3 Beisitzer des Schlichtungsausschusses.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht verlangt werden, zu beschließen.
8. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Auslagen und Reisekosten bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VGG zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen. Zwischen den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes kann der geschäftsführende Vorstand Entscheidungen treffen, deren Aufschub dem VGG Schaden zufügen könnte oder nach ihrer Art unaufschiebbar sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des VGG im Auftrag der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) mindestens drei Beisitzer
4. Der geschäftsführende Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
5. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des VGG erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Das sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung erfolgt jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
6. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:
 - a) die Geschäftsführung des VGG,
 - b) die Realisierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - d) die Berufung und Anleitung von Arbeitsgruppen,
 - e) die Auszeichnung von verdienstvollen Kleingärtnern und Mitgliedsvereinen auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Verbandes,
 - f) die Aufstellung des Finanzplanes,
 - g) die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des VGG im Rahmen des Finanzplanes,
 - h) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - i) die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Angestellten,
 - j) die Entscheidung über die Kostenerstattung von im Auftrag des VGG tätig gewesenen Personen.
8. Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel monatlich und wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen oder fernmündlich einberufen. Auf die Einhaltung der Fristen kann der geschäftsführende Vorstand aus Dringlichkeitsgründen oder mit Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verzichten.
Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und weitere 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 15.
10. Der geschäftsführende Vorstand muss auch auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
11. Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes können Gäste eingeladen werden.
12. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
13. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Auf

wandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Empfängt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes Aufwandspauschale so ist er zur Bekanntgabe im Rahmen der eigenen Steuererklärung verpflichtet. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nach gewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

14. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grunde, insbesondere bei ehrenrührigem und verbandsschädigendem Verhalten mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen Beschwerde zulässig. Gibt der Vorstand auf seiner nächsten regulären Sitzung der Beschwerde nicht statt, so steht dem Betroffenen der ordentliche Gerichtsweg offen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Sache ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
15. Legt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein Amt nieder oder wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig abberufen, kann der geschäftsführende Vorstand eine andere Person kommissarisch zur Vorstandsarbeit berufen. Die kommissarische Mitarbeit gilt bis zur nächsten Vorstandssitzung. Dem Vorstand obliegt die Bestätigung für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
16. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 12 Nr. 3 haften, soweit sie sich nicht auf eine gesetzlich fixierte Befreiung von der Haftung berufen können (§ 31 a BGB) nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Der VGG unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle arbeitet nach einer vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
3. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen einem durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübten Weisungsrecht.

§ 14 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des VGG werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Auf Vorschlag kann auch ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter diese leiten.

§ 15 Beschlussfassung

1. Die Organe des VGG sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
2. Die Organe des VGG entscheiden durch Beschluss. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung, die mit der Einladung zur Sitzung des Organs bekannt gegeben wird, enthalten ist. Beschlüsse werden mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ungültige Stimmabgaben und Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

3. Initiativanträge, die auf eine nicht in der Einladung angekündigte Beschlussfassung ausgerichtet sind, können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Delegierten zustimmen.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.
5. Zur Änderung des Zweckes des VGG ist die Zustimmung aller Mitglieder des VGG erforderlich.
6. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Anwesenden ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.

§ 16 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschriften der Vorstandssitzung sind in der nächsten Sitzung vom Vorstand zu genehmigen.
2. Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes erhalten alle Mitglieder der betreffenden Verbandsorgane innerhalb von zwei Monaten.
3. Gegen den Inhalt der Niederschriften kann von den Mitgliedern der betreffenden Organe des VGG innerhalb eines Monats nach Zugang bzw., soweit nach dieser Satzung die Auslegung der Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes vorgesehen ist, schriftlich Beschwerde erhoben werden.
4. Die Beschwerde ist zu begründen und an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so entscheidet hierüber das jeweils beschlussfassende Organ des VGG auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bei einer Beschwerde gegen die Niederschrift der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung endgültig.

§ 17 Kassen- und Rechnungswesen

Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Alle die Finanzangelegenheiten im Einzelnen betreffenden Bestimmungen regelt die Finanzrichtlinie.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Vorstands- oder geschäftsführendes Vorstandsmitglied sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, Bericht, im übrigen der Mitgliederversammlung.
4. Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
5. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.
6. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus seiner Funktion aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz bestimmen.

§ 19 Schlichtungsausschuss

1. Zweck und Ziel des Schlichtungsausschusses ist die außergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen den Mitgliedsvereinen und dem VGG bzw. zwischen Mitgliedsvereinen untereinander. Der Schlichtungsausschuss kann im Ergebnis der Verhandlung den Beteiligten Empfehlungen geben.
Eine Behandlung des Streitfalles vor dem Schlichtungsausschuss ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Gerichtes in dem Rechtsstreit.
2. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) mindestens noch einem Beisitzer.
3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses bleiben im Amt bis ein neuer Schlichtungsausschuss gewählt/berufen ist. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses können aus wichtigem Grund vom Vorstand vorzeitig abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Ersatz.
4. Eine Wiederwahl/wiederholte Berufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Auflösung des Verbandes

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des VGG keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des VGG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V., der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken für die Förderung des Kleingartenwesens im Bereich der Stadt Gera zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Verbandes bestellt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29. Mai 2010 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen treten mit der Eintragung der neu beschlossenen Satzungsfassung im Vereinsregister außer Kraft.





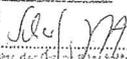
a) Die Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2010 hat die Änderung der Satzung durch die vollständige Neufassung beschlossen.

e)
05.08.2010

Scherr

b)
Beschluss Bl. 219,
226-239 50B



Die Übereinstimmung vorstehender
Ablichtung mit dem Original/
wird hiermit beglaubigt.
Gera, den 05.08.10
Antsgericht

als Urkundszettel der 100-211/10/10